

## VEREINBARUNG

### Über die Vereinigung der Stadt Dietenheim und der Gemeinde Regglisweiler

**Die Stadt Dietenheim,**  
vertreten durch stv. Bürgermeister Klingler,  
und

**die Gemeinde Regglisweiler,**  
vertreten durch Bürgermeister Kropf

schließen nach Anhörung der in der Stadt Dietenheim und der Gemeinde Regglisweiler wohnenden Bürger am. 28.11.1971,

sowie gemäß der Beschlüsse der Gemeinderäte der Stadt Dietenheim und der Gemeinde Regglisweiler vom. 1.12.1971

diese Vereinbarung

auf Grund von Art. 74 LV v. Baden-Württemberg und der §§ 8 u. 9 GO i. d. F. vom 26.7.1971 i. V. mit § 5a d. 1. DVO d. IM i. d. F. der VO v.6.8.71.

Angesichts einer gegenseitigen Verflechtung und zur Verwirklichung einer einheitlichen Willensbildung, einheitlichen Verwaltung und Planung sowie im Interesse einer gesunden Aufgabenverteilung und des ökonomischen Einsatzes der finanziellen Mittel sind die Stadt Dietenheim und die Gemeinde Regglisweiler übereingekommen, sich zu einem leistungs- und entwicklungsfähigen Gemeinwesen zusammenzuschließen.

Zu diesem Zweck schließen sie folgende

## VEREINBARUNG

### § 1

#### Bildung der neuen Stadt Dietenheim

1. Die Stadt Dietenheim und die Gemeinde Regglisweiler, beide im Landkreis Ulm, vereinigen sich zu einer neuen Gemeinde.
2. Die neue Gemeinde führt den Namen Dietenheim und die Bezeichnung „Stadt“ weiter.
3. Die seitherigen Ortsnamen Dietenheim und Regglisweiler werden als Stadtteilbezeichnung beibehalten.
4. Die Gemarkungen Dietenheim, Gerthof und Regglisweiler bleiben als solche erhalten.

## **§ 2 Rechtsnachfolge**

Die neue Stadt Dietenheim ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Dietenheim und der Gemeinde Regglisweiler.

## **§ 3 Erwerb des Bürgerrechts**

1. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung erwerben die Bürger der Stadt Dietenheim und die Bürger der Gemeinde Regglisweiler das Bürgerrecht der neu gebildeten Stadt Dietenheim.

2. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den beiden seitherigen Gemeinden wird, soweit sie für Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von Bedeutung ist, auf die Wohndauer in der neuen Stadt Dietenheim angerechnet.

Der Zuzug in die neu gebildete Stadt Dietenheim steht einer Rückkehr im S. d. § 13 Abs. 3 u. 4 der Gemeindeordnung gleich, wenn der Zuziehende unmittelbar vor seinem Wegzug in Dietenheim oder Regglisweiler gewohnt hat.

## **§ 4 Vertretung der Bürger**

1. Die Stadt Dietenheim wird mit einer neuen Hauptsatzung bestimmen, dass bei der Durchführung der Gemeinderatswahl das System der unechten Teilortswahl (§ 27 Abs. 2 - 4 GO) anzuwenden ist.

2. Bei der ersten Wahl zum Gemeinderat der Stadt Dietenheim werden die Sitze im Gemeinderat entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Besonderheiten wie folgt verteilt:

Wohnbezirk Dietenheim 10 Sitze

Wohnbezirk Regglisweiler 6 Sitze

## **§ 5 Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der neuen Stadt Dietenheim werden innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt.

## **§ 6 Ortsrecht**

1. Das in der Stadt Dietenheim und in der Gemeinde Regglisweiler geltende Ortsrecht bleibt aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

2. Die Hauptsatzungen der Stadt Dietenheim und der Gemeinde Regglisweiler treten mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.  
Eine neue Hauptsatzung wird unverzüglich erlassen.

3. Die laufenden Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Dietenheim und der Gemeinde Regglisweiler werden weitergeführt.

## **§ 7 Übernahme der Bediensteten**

Sämtliche Bedienstete der Stadt Dietenheim und der Gemeinde Regglisweiler werden, soweit Sie dies wünschen, unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der neuen Stadt Dietenheim übernommen.

## **§ 8 Verwahrung der Akten und Archive**

Bezüglich der Akten und Archive wird nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums über die Behandlung von Schriftgut der Gemeinden bei Gemeindegemeinschaften vom 22.03.1971 (GABl. S. 362) verfahren.

## **§ 9 Sitz der Gemeindeverwaltung und Einrichtung einer örtlichen Verwaltung**

1. Sitz der Gemeindeverwaltung ist das Rathaus der Stadt Dietenheim.

2. Verwaltungsgeschäfte, die nicht unbedingt in Dietenheim erledigt werden müssen, sollen im Stadtteil Regglisweiler abgewickelt werden. Zu diesem Zweck wird im Rathaus des Stadtteiles Regglisweiler eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet.

3. Die Zahl der Amtssprechtage in Regglisweiler richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen und bedarf noch einer besonderen Vereinbarung.

4. Bei der örtlichen Verwaltung in Regglisweiler wird außerdem eine Zahlstelle der Stadtkasse eingerichtet.

## **§ 10 Öffentliche Einrichtungen im Stadtteil Regglisweiler**

Die im Stadtteil Regglisweiler vorhandenen öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Grund- und Hauptschule bleiben aufrechterhalten und werden bei Bedarf verbessert oder erweitert.

## **§ 11 Übergangsvorschriften**

1. Bis zum Zusammentreten des neu gewählten Gemeinderats nehmen 10 bisherige Gemeinderäte der Stadt Dietenheim und 6 bisherige Gemeinderäte der Gemeinde Regglisweiler die Aufgaben des Gemeinderats wahr.

Diese Vertreter werden noch vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Stadt Dietenheim und der Gemeinde Regglisweiler gem. § 9 Abs.1 GO bestimmt.

2. Der Gemeinderat nach Abs. 1 bestellt unverzüglich einen Amtsverweser und einen oder mehrere Stellvertreter (§ 48 Abs. 2 GO).

3. Die erste Sitzung des Gemeinderats nach Abs. 1 wird von dem an Lebensjahren ältesten bisherigen ersten Stellvertreter der Bürgermeister der beiden Gemeinden einberufen und geleitet.

4. Demselben Stellvertreter obliegt auch die Wahrnehmung der sonstigen Amtsgeschäfte des Bürgermeisters bis zum Amtsantritt des Amtsverwesers.

## **§ 12 Verpflichtungserklärung für die Übergangszeit**

Die Stadt Dietenheim und die Gemeinde Regglisweiler verpflichten sich, nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zu ihrem Inkrafttreten Gemeindeeigentum nicht zu veräußern oder zu erwerben oder sonstige für die Zeit nach der Vereinigung bindende Verpflichtungen einzugehen, ohne das gegenseitige Einvernehmen herbeizuführen.

## **§ 13 Regelung von Streitigkeiten**

Vorstehende Vereinbarung wurde im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Meinungsverschiedenheiten sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft, sofern nicht die Obere Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

## Anlage 1

zur Vereinbarung über die Vereinigung der Stadt Dietenheim und  
der Gemeinde Regglisweiler vom 1.12.1971.  
gemäß Beschluss vom 26. Okt. 1971 der Gemeinderatsgremien  
von Dietenheim und Regglisweiler.

Anlässlich der Verhandlungen am 4.10, 5.10. und 18.10.71 über den von Reg. Oberamtsrat Stumpp, LRA Ulm, vorgelegten Vereinbarungsentwurf für die Vereinigung der beiden Gemeinden Dietenheim und Regglisweiler sind sich die Gemeinderäte beider Gemeinden darin einig geworden, im Rahmen der finanziellen Mittel einschl. der zu erwartenden Mehrzuweisungen gem. § 34 a FAG folgende Vorhaben im Ortsteil Regglisweiler zu verwirklichen:

1. Neubau der fertig geplanten Turn- und Sporthalle im Ortsteil Regglisweiler zur Ergänzung der bestehenden Hauptschule.
2. Ausbau der noch unbefestigten Gemeindestraßen (Höhenblick einschl. Lustgarten, Berggasse, Erschl.straße Herrenweiher u. Klausenfeld)
3. Um- und Erweiterungsbau des Rathauses einschl. des Gemeindesaales und der dazu erforderlichen Nebenräume.
4. Förderung der gemeinsamen Naherholung (Baggersee Gelände) und Weiterführung der bereits begonnenen Maßnahmen.

Die weiteren noch anstehenden Aufgaben im Ortsteil Regglisweiler sollen im Rahmen der laufenden Aufgabenerfüllung durch den neuen Gesamtgemeinderat vorgenommen werden.